

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 144. Ratssitzung vom 7. November 2012

3233. 2012/388

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Ergänzung von Art. 56

Änderungsantrag des Büros:

Art. 56 Spezialkommissionen

Einfügen neuer Absatz 5

⁵Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.

(Alle folgenden Absätze erhalten bei Zustimmung zum neuen Absatz eine neue Nummer)

Referent zur Vorstellung des Antrags:

Ratspräsident Albert Leiser: *Wir haben uns intensiv mit der Frage der Ausstandspflicht der Ratsmitglieder in den Kommissionen und im Rat beschäftigt. Auslöser dafür war die Auslegung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Unbestritten in der Diskussion war, dass ein Ratsmitglied, das in der Kommissionsberatung bei einem Geschäft in den Ausstand tritt, für das entsprechende Geschäft auch in der Kommission die Sitzung verlassen muss. Dies kann bei kleinen Fraktionen zur Folge haben, dass sie in der einzelnen Kommission nicht mehr vertreten sind. Um solche Situationen zu verhindern, beantragt Ihnen das Büro einstimmig, den Art. 56 der Geschäftsordnung mit dem neuen Absatz fünf zu ergänzen. Darin wird geregelt, dass die Fraktion eine Stellvertretung in die Sitzung delegieren kann, wenn ein Mitglied in den Ausstand tritt.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage stillschweigend zu.

Damit ist beschlossen:

Folgender Artikel aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

2 / 2

Art. 56 Schlussabstimmung

⁵Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat